Magistrat Salzburg
Zl.:02/00/21790/19/35

Salzburg, 23.10.2019

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2002 auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1964 über die Errichtung eines Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur, LGBL. Nr. 81/1964, Bestimmungen über die Verwaltung und Geschäftsführung des genannten Fonds und über dessen Förderungstätigkeiten beschlossen, die durch den Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2003, 12.5.2010 novelliert sowie mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. Oktober 2019 durch die nachstehenden ersetzt wurden.

# Satzung
des
# Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur

## § 1
## Name und Sitz

(1) Bei der Landeshauptstadt Salzburg wurde auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1964, LGBl. Nr. 81/1964, zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet, der die Bezeichnung "Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur" führt - Kurzbezeichnung „Kulturfonds".

(2) Sitz des Kulturfonds ist die Landeshauptstadt Salzburg.

## § 2
## Mittel des Kulturfonds

(1) Das Vermögen des Kulturfonds wird gesondert vom Vermögen der Landeshauptstadt Salzburg verwaltet.

(2) Die Mittel des Kulturfonds werden wie folgt aufgebracht:

a) Zuwendung der Landeshauptstadt Salzburg zumindest im Ausmaß der Erträgnisse des mit Beschluss des Stadtsenates vom 15. April 2002 angelegten Vermögens

b) Zinserträgnisse des Kulturfondsvermögens

c) Zuwendungen von dritter Seite

(3) Der Kulturfonds hat Rücklagen in ausreichender Höhe anzulegen und zu erhalten. Bei der Anlage der Mittel ist auf eine möglichst gute und dennoch sichere Verzinsung zu achten.

(4) Für jedes Finanzjahr ist von der Geschäftsführung der Voranschlag und der Rechnungsabschluss als Finanzierungshaushalt nach den Grundsätzen der VRV 2015 so zeitgerecht zu erstellen, dass diese gleichzeitig mit der Beschlussfassung des

Gesamtvoranschlages bzw. des Gesamtrechnungsabschluss der Landeshauptstadt Salzburg vom Gemeinderat beschlossen werden können. Der Rechnungsabschluss enthält auch eine Darstellung des Vermögenshauhalts in Anlehnung an die Vorgaben der VRV 2015. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sind jedoch gegenüber den Erfordernissen der VRV 2015 auch Vereinfachungen zulässig. Die Vorlage der Rechenwerke an den Gemeinderat erfolgt im Wege über die Magistratsabteilung 4 – Finanzen.

(5) Ein Betrag in Höhe der aus der unter § 2 Abs. 2 lit. a) zit. Veranlagung anreifenden Zinserträge ist jährlich jeweils per 31. 12. dem Kapital des Kulturfonds zuzuführen und geht damit in dessen Eigentum über.

## § 3
## Zweck des Kulturfonds

(1) Aufgabe des Kulturfonds ist unter Berücksichtigung der Intentionen der vom Gemeinderat grundsätzlich getragenen Kunst- und Kulturpolitik durch die Vergabe von Förderungsbeiträgen (Preisen) und Forschungsbeihilfen an Kunstschaffende, Wissenschafter und Schriftsteller, deren Tätigkeit in einem Zusammenhang mit der Landeshauptstadt Salzburg steht, sowie die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet der bildenden und darstellenden Kunst, der Wissenschaft, der Musik und der Literatur, aber auch außerordentlicher Verdienste auf kulturellem Gebiet, insbesondere populärwissenschaftliche Arbeiten, volksbildnerischen Wirkens und sonstiger interdisziplinärer Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Landeshauptstadt Salzburg.

(2) Eine Förderung hat durch das Kuratorium (§ 4) auf Grund einer vorhergegangenen Bewerbung, eines Wettbewerbes, einer sonstigen Ausschreibung, auf Grund von Vorschlägen anderer Stellen oder auf Grund freier Auswahl durch das Kuratorium nach Maßgabe der vorhandenen Mittel mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle einer Ausschreibung haben sich die Teilnehmer mit der Einreichung ihrer Arbeiten den hiefür vorgesehenen Bedingungen zu unterwerfen.

(3) Das Kuratorium kann die Förderung an die Bedingung knüpfen, die zur Wahrnehmung der Interessen der Landeshauptstadt Salzburg mit der Förderung verbunden sind. Das Kuratorium kann sich bei seinen Entscheidungen über die Vergabe von Förderungen und Preise einer Jury bedienen.

## § 4
## Organe des Kulturfonds

(1) Der Kulturfonds wird von einem Kuratorium verwaltet, das aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Salzburg als Vorsitzender/Vorsitzende und mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern (Abs. 2) besteht, die ihre Aufgaben ehrenamtlich verrichten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann sich als Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums ständig oder sporadisch durch ein von ihm betrautes Mitglied/Ersatzmitglied des Stadtsenates - nach Möglichkeit durch eines, das mit Kulturangelegenheiten der Stadt vertraut ist - vertreten lassen. Trotz der Abgabe des Vorsitzes kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin an den Sitzungen des Kuratoriums grundsätzlich mit beratender Stimme teilnehmen.
Wenn er/sie jedoch von seinem/ihrem Stimmrecht Gebrauch macht, geht das Stimmrecht des Vertreters der Fraktion, welcher der Bürgermeister/die Bürgermeisterin angehört, im Kuratorium auf ihn/sie über.

(2) Dem Kuratorium gehören außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden an:

a) Auf Grund ihrer Funktion der Rektor/die Rektorin der Salzburger Universität,

der Rektor/die Rektorin der Universität für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum", der Rektor/die Rektorin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg, der Präsident/die Präsidentin der Salzburger Festspiele sowie der Präsident/die Präsidentin der Internationalen Sommerakademie für bildende Kunst. Jedes dieser Mitglieder des Kuratoriums kann im Verhinderungsfall eine Person seines Vertrauens delegieren, die jedoch nach Möglichkeit nicht wechseln und aus demselben Gremium der entsendenden Institution kommen soll.

b) Bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen aus der Wirtschaft, die den Kulturfonds unterstützen, sowie bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen aus der Kulturszene, wobei zumindest ein Vertreter/Vertreterin aus der Salzburger Kulturszene kommen muss. Diese Kuratoriumsmitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer von fünf Jahren bestellt; sie behalten jedenfalls bis zur Bestellung neuer Kuratoriumsmitglieder ihre Funktion. Jedes dieser Mitglieder kann sich im Verhinderungsfall durch jedes andere an der Kuratoriumssitzung stimmberechtigt teilnehmende Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit eine vorzeitige Abberufung vorzunehmen.

c) Je ein Mitglied/Ersatzmitglied der im Stadtsenat stimmberechtigten Parteien, wobei der Vorsitzende/die Vorsitzende der ihn/sie entsendenden Partei zuzurechnen ist. Diese Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer einer Gemeinderatsfunktionsperiode bestellt, sie behalten jedenfalls bis zur Bestellung neuer Kuratoriumsmitglieder ihre Funktion. Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit eine vorzeitige Abberufung vorzunehmen.

d) Im Verlauf einer Kuratoriumssitzung kann sich jedes Mitglied durch jedes andere, stimmberechtigte Mitglied vertreten lassen. Von einem stimmberechtigten Kuratoriumsmitglied können maximal zwei Vertretungen, im Falle der Beschlussfassung über die Zuerkennung einer Förderung oder eines Preises kann jedoch nur eine Vertretung wahrgenommen werden.

e) Das Kuratorium kann einen nationalen/internationalen Kreis von Förderern einrichten, die auf Zeit als bestellte Salzburger Kulturbotschafter/ Kulturbotschafterinnen ehrenamtlich tätig sind.

(3) Der Kulturfonds wird nach außen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Den Kulturfonds verpflichtende Schreiben werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin gezeichnet.

(4) Das Kuratorium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Auswahl und Begutachtung der für eine Förderung in Betracht kommenden Personen und Werke, seinen Beratungen sachkundige Personen zur Auskunftserteilung beiziehen und von diesen Empfehlungen ausarbeiten lassen, die eingehend zu begründen sind. Diesen Personen kommt in jedem Fall jedoch nur eine beratende Funktion zu.

## § 5
## Geschäftsordnung des Kulturfonds

(1) Das Kuratorium des Kulturfonds wird jeweils mindestens ein Mal im Jahr, möglichst jedoch je ein Mal im Halbjahr, von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Allenfalls notwendige Unterlagen sind den Mitgliedern des Kuratoriums rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Zu jeder Sitzung des Kuratoriums sind sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder bzw. Vertreter/Vertreterinnen anwesend sind. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, der/die als Letzter/Letzte abstimmt, den Ausschlag.
Umlaufbeschlüsse sind nur in dringenden Fällen möglich und bedürfen einer Zustimmung mit 2/3-Mehrheit, andernfalls ist das Kuratorium im Zuge der nächsten Sitzung zu befassen.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vertraulich. Außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und den Mitgliedern des Kuratoriums nehmen daran noch der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Leiter/die Leiterin der Kulturabteilung der Stadt Salzburg mit beratender Stimme teil.

(4) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterfertigen ist. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten je eine Ausfertigung dieses Protokolls.

## § 6
## Verwaltung des Kulturfonds

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Mittel des Kulturfonds ihrer Bestimmung

zuzuführen und die gesamte Geschäfts- und Vermögensgebarung zu leiten. Im besonderen obliegt ihm

a) die Aufstellung von Richtlinien für die Vergabe von Förderungsbeiträgen und die Festlegung der einschlägigen Bedingungen

b) die Beschlussfassung über die Vergabe von Förderungsbeiträgen bzw. Zuerkennung der Preise, sofern es diese Aufgaben nicht einer Jury überträgt

c) die Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss.

(2) Die Geschäfte des Kulturfonds, einschließlich die der Kassen- und Buchführung, werden vom Magistrat (Abteilung 2 – Kultur, Bildung und Wissen unter Mitwirkung der Abteilung 4 – Finanzen) der Stadt Salzburg besorgt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren bestellt – er/sie bleibt jedoch bis zur Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin in Funktion; die Wiederbestellung ist zulässig.

## § 7
## Überwachung des Kulturfonds

(1) Der Fonds unterliegt der staatlichen Aufsicht des Landes Salzburg.

(2) Weiters unterliegt der Kulturfonds dem Prüfungsrecht des Kontrollamtes der Landeshauptstadt Salzburg (gemäß Salzburger Stadtrecht bzw. der Gemeinderatsgeschäftsordnung/GGO und Magistratsgeschäftsordnung/MGO).

(3) Da gemäß dem Anhang zur MGO Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg in den Wirkungskreis des Kulturausschusses fallen, ist diesem jährlich vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

## § 8
## Endigung des Kulturfonds

(1) Der Kulturfonds endigt, wenn der Salzburger Landtag dessen Auflösung beschließt.

(2) Soweit anlässlich einer allfälligen Auflösung durch Landesgesetz nichts anderes beschlossen wird, obliegt die Liquidation dem Kuratorium. Nach Durchführung der Liquidation noch vorhandene Mittel fallen der Landeshauptstadt Salzburg zu, die sie für Zwecke der Kulturförderung zu verwenden hat.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Harald Preuner